

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Evaluierung und Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes
Drucksachen 19/3276 und 19/3359

Der Senat von Berlin
MVKU IV C 56
9025-1887

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -
über Evaluierung und Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes
 - Drucksachen Nr. 19/3276 und 19/3359
-

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Evaluierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) nötige Anpassungen im Gesetz sowie in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vorgenommen werden. Hierzu gehören:

- Einführung eines Paragraphen im PBefG zur Einrichtung eines öffentlich einsehbaren, zentralen Registers konzessionierter Mietwagenunternehmen
- Anpassung von § 51a „Beförderungsentgelte im Verkehr mit Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr“ (PBefG) dahingehend, dass Voraussetzungen für die Gefährdung öffentlicher Verkehrsinteressen konkret definiert werden
- Anpassung des § 54 „Aufsicht“ (PBefG) dahingehend, dass künftig auch die Plattformen der app-basierten Fahrtenvermittlung der behördlichen Aufsicht unterliegen
- Anpassung von § 54a „Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde“ (PBefG) dahingehend, dass Daten, die im Rahmen der app-basierten Fahrtenvermittlung in

digitaler Form anfallen, an die Genehmigungsbehörden zu übermitteln sind und diese berechtigt sind, diese von den Vermittlungsplattformen anzufordern

- Erarbeitung und Veröffentlichung von „Allgemeinen Grundsätzen zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG)“ durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV) zur Verbesserung der einheitlichen und verlässlichen Anwendung des PBefG in den Genehmigungsbehörden
- Streichung der Möglichkeit zur Ausnahme bei der Wegstreckenzählerpflicht für den plattformbasierten Mietwagenverkehr in § 43 (1) „Ausnahmen“ (BOKraft) und die entsprechende Ergänzung um eine verpflichtende Wegstreckenzählernutzung sowie die Durchführung von Fahrten zum Festpreis

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 1. September 2026 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Berichte des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) zur Evaluierung der PBefG-Novelle 2021 gemäß § 66 PBefG liegen den Ländern aktuell noch nicht vor. Das BMV hat dazu im Mai 2025 berichtet, die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) sei beauftragt worden, Evaluierungen zu den Neue Verkehrsformen und zur Barrierefreiheit gem. § 64c PBefG durchzuführen. Diese habe die Erstellung der Berichte wiederum an die PTV Transport Consult GmbH vergeben, Unterauftragsnehmer seien die Rödel & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und das Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Die Ergebnisse liegen nunmehr dem BMV vor und wurden am 22.07.2026 von der Bundesregierung im Kabinett beschlossen. Sie wurden aber noch nicht den Ländern zur Stellungnahme übermittelt. Formale Schritte des Landes Berlin im Sinne des Beschlusses würden dann auf diesen Ergebnisbericht aufsetzen, sobald er vorliegt.

Ungeachtet des zu dem Zeitpunkt noch laufenden Evaluierungsprozesses hat SenMVKU bereits im Oktober 2025 viele der im Beschluss aufgeführten Vorschläge im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenpersonenverkehr (BLFA) eingebracht. Sie wurden in diesem Rahmen vom BMV abgelehnt, soweit es sich für zuständig hält. Für das Thema „fiskalisierter Wegstreckenzähler“ bei Mietwagen sieht das BMV die Federführung beim Bundesfinanzministerium. Begründet wurde die Zurückweisung mit dem Fokus des BMV auf die aktuellen Gesetzgebungsvorhaben mit der Zielsetzung „Entbürokratisierung“. Aber auch in Folge der Evaluierung seien keine größeren inhaltlichen Anpassungen des Personenbeförderungsrechts beabsichtigt. Daher geht SenMVKU davon aus, dass eine Anpassung nur als Bundesratsinitiative umsetzbar wäre.

Vor diesem Hintergrund sondiert SenMVKU, zu welchen der Punkte sich Mehrheiten unter den Bundesländern finden lassen. Das Meinungsbild im BLFA ließ die größte Übereinstimmung bei den Ländern mit Blick auf die Einführung eines zentralen Mietwagenregisters erkennen. In Bezug auf die weiteren im Beschluss genannten Punkte steht aktuell der Austausch mit dem Land Brandenburg im Fokus, sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Vorgehensweise.

Während der Sommerpause ist es nicht realistisch, darüber hinausgehende länderübergreifende Abstimmungen weiter voranzubringen. Insofern kann ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung des Beschlusses derzeit nicht vorgelegt werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 25. Augustb 2026

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Ute Bonde

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt